W-Blatt Nackenheim v. 20.09.2002

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Aufstellungsbeschluss und vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan "Sprunk II, Teil 11; 1. Änderung"

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 20. August 2002 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil II" wie folgt:

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB:

- Punkt 4:

Der Satz "In der zwischen Baulinie und Straßenrand gelegenen Fläche sind Nebengebäude nicht zulässig" wird ersetzt durch:

In der zwischen Baulinie und Straßenrand gelegenen Fläche sind folgende Gebäude unzulässig:

Garagen und überdachte Stellplätze
Gewächshäuser und Wintergärten
Terrassenüberdachungen
Schwimmbecken und -überdachungen
Geräte-, Abstell- und Lagerräume oder -häuser.

-Punkt 6:

Die Mindestgröße der Grundstücke wird auf 320 qm festgesetzt (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Hinweise unter D werden ergänzt:

9. Die Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

E: Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Ortsgemeinde Nackenheim.

In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durchzuführen. Gemäß § 3 BauGB werden hiermit die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 130 - während der Sprechstunden vorzusprechen. Hierbei werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes aufgezeigt. Unabhängig von dieser Bürgerbeteiligung erfolgt nach entsprechender Bekanntmachung die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.

Gerhard Krämer, Bürgermeister